



Landkreis Ammerland · Rechnungsprüfungsamt
Am Esch 10 · 26655 Westerstede

Gemeinde Wiefelstede
Herrn Bürgermeister Pieper
Kirchstraße 1

26215 Wiefelstede

Auskunft erteilt

Frau Heimerich

Zimmer B 308

Telefon 04488 56-5851

E-Mail v.heimerich@ammerland.de

Zentrale 04488 56-0

Fax 04488 56-5809

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen

Datum

14

03.04.2023

Berichte über die Prüfung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2017 und 31.12.2018 der Gemeinde Wiefelstede

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Pieper,

anliegend übersende ich Ihnen jeweils zwei Exemplare der Berichte über die Prüfung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2017 und zum 31.12.2018 der Gemeinde Wiefelstede.

In den vorgenannten Prüfungsberichten sind alle wesentlichen Hinweise berücksichtigt.

Feststellungen im Zuge der Prüfung, die unterhalb der Wesentlichkeitsgrenze liegen, werden nachstehend erläutert:

Anordnungs- und Belegwesen

Die Gemeinde Wiefelstede erfasst nicht durchgängig das korrekte Buchungsdatum. Es ist darauf zu achten, dass das Leistungsdatum bzw. das Rechnungsdatum verwendet wird.

Dokumentation

Abweichungen von der Abschreibungstabelle sind mit einem entsprechenden Aktenvermerk in der Anlagenakte zu dokumentieren.

Buchführung

Bei der Ermittlung der Anschaffungs- und Herstellungswerte sind diverse Sachverhalte investiv berücksichtigt worden, die konsumtiv zu buchen gewesen wären und umgekehrt. Um eine korrekte Darstellung der Vermögenswerte in der Bilanz zu erreichen, wird um eine genauere Differenzierung zwischen investiven und konsumtiven Sachverhalten gebeten.

Bebaute Grundstücke

- a) Bei der Berechnung des fiktiven Baujahres im Zuge von (Erweiterungs-) Baumaßnahmen kommt es in der Anlagenkarte der Anlagenbuchhaltung zu verschiedenen Darstellungen des Startdatums der AfA und der Nutzungsdauer bzw. Restnutzungsdauer des betreffenden Gebäudes. Teilweise wird das berechnete fiktive Baujahr als Startdatum AfA und die normale Nutzungsdauer abgebildet. In anderen Fällen wird als Startdatum AfA das Datum der Fertigstellung der Erweiterung und die verbleibende Restnutzungsdauer anhand der Berechnung des fiktiven Baujahrs abgebildet. Das RPA präferiert den Ausweis des fiktiven Baujahrs als Startdatum der AfA, da so die korrekte Nutzungsdauer sichtbar bleibt. Die Gemeinde hat bereits zugesagt, dementsprechend verfahren zu wollen.
- b) Gebäude, für dessen Bau ein Dritter Zuwendungen erhalten hat, sind nach der Fertigstellung in das Eigentum der Gemeinde übergegangen. Aufgrund der bestehenden Zweckbindung ist es aus Sicht des RPA zwingend erforderlich die Zuwendungsgeber über den Eigentumsübergang zu informieren. Insbesondere um die gebotene Transparenz im Umgang mit Fördergeldern zu gewährleisten, sollte die Gemeinde eine entsprechende Information an die Zuwendungsgeber sicherstellen.

Infrastrukturvermögen

Im Rahmen der Bilanzierung der erhaltenen Erschließungsbeiträge wurden teilweise Sonderposten bilanziert, die über 100 % der AHW des korrespondierenden Vermögensgegenstandes lagen. Dies ist grundsätzlich nicht zulässig, insbesondere im Hinblick auf die AHW der Gesamtheit aller Erschließungsanlagen eines Baugebietes. Da das betreffende Gewerbegebiet in den geprüften Jahresabschlüssen noch nicht vollständig vermarktet ist, sollte spätestens bei der abschließenden Bilanzierung der Erschließungsbeiträge auf die korrekte Bilanzierung geachtet werden.

Maschinen und technische Anlage; Fahrzeuge

Bei einem Unfallschaden und anschließendem Verkauf ist das dem zeitlichen Ablauf entsprechend korrekte Buchungsvorgehen zu beachten. Dies gilt auch bei wirtschaftlichem Totalschaden. So wird sichergestellt, dass Gewinn bzw. Verlust aus Verkauf richtig dargestellt werden.

Betriebs- und Geschäftsausstattung

- a) Bei einigen Vermögensgegenständen werden die Abschreibungen erst deutlich nach Anschaffung und teilweise im folgenden Haushaltsjahr gebucht. Begründet wird die Vorgehensweise mit dem Zeitpunkt des Zahlungseingangs. Für den AfA-Start ist der Zahlungszeitpunkt jedoch grundsätzlich irrelevant.
- b) Es wurden mehrfach gleiche bzw. ähnliche Vermögensgegenstände als eine Anlage in der Anlagenbuchhaltung aktiviert. Grundsätzlich gilt weiterhin der Grundsatz der Einzelbewertung. Nunmehr wird es mitgetragen, wenn gleichwertige Vermögensgegenstände (gleicher Preis, selbes Anschaffungsdatum, per Einzel-Inventarnummer gekennzeichnet, selber Standort, max. 10 Stück) unter einer Anlagennummer bilanziert werden. Im Falle von Abgängen einzelner Vermögensgegenstände sind die ausgebuchten Beträge gut er-rechenbar und nachvollziehbar.

Liquide Mittel

Im Tagesabschluss der Gemeinde sind die Bankkonten, die für die Schulen geführt werden, nicht enthalten. Die Gemeinde vertritt die Auffassung, dass es sich bei diesen Schulkonten um Vorschüsse und somit durchlaufende Posten handelt. Da es sich bei den Konten um bestehende Bankkonten handelt, die auf den Namen der Gemeinde geführt werden, sind diese nach Ansicht des RPA zwingend im Tagesabschluss der Gemeinde und somit unter den liquiden Mitteln zu führen. Sofern die Kontostände der Schulkonten nicht tagaktuell gepflegt werden können, ist der Tagesabschluss um die Datumsangabe des ausgewiesenen Kontostandes der Schulkonten zu ergänzen.

Stiftungsvermögen

Insbesondere in Hinblick auf die bessere Auswertbarkeit des Vermögens der einzelnen Stiftungen wird der Gemeinde empfohlen, für jede Stiftung ein einzelnes Produkt zu führen.

Sonderposten

Im Rahmen der Prüfung wurden zwei Fälle festgestellt, in denen die gesetzlich normierte Unterscheidung zwischen Anzahlungen auf Sonderposten und Sonderposten mit Ertragsauflösung nicht vollumfänglich umgesetzt wurde. Hinsichtlich der immer wiederkehrenden Thematik wird nochmals um erhöhte Achtsamkeit gebeten.

Forderungen und Verbindlichkeiten

Im Rahmen der Umgliederung der debitorischen Kreditoren und kreditorischen Debitoren sind auch die Forderungen und Verbindlichkeiten im Bereich der durchlaufenden Posten und diese, die die Gemeinde gegenüber sich selbst hat, umzugliedern.

Haushalt

Bei der Beantragung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ist in Einzelfällen die sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit nicht ausreichend begründet worden. Die Gemeinde sicherte zu, die Begründung zukünftig zu verbessern.

Inventur des beweglichen Vermögens

In der Anlagenbuchhaltung sind die beweglichen Vermögensgegenstände des Sachvermögens verzeichnet und es ist sichergestellt, dass der Bestand fortgeschrieben wird. Trotz Anwendung der Inventurvereinfachung gem. § 40 KomHKVO (§ 38 GemHKVO) hat auch bei einer Buchinventur in regelmäßigen Abständen eine körperliche Bestandsaufnahme des beweglichen Sachvermögens zu erfolgen, um einen Abgleich mit dem Buchbestand durchführen zu können.

Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez.

Heimerich